



Statuten

Kulturverein **Jazz at the Mill** – music & more

17. April 2019



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Jazz at the Mill – music & more** besteht ein Kulturverein im Sinn von Art. 60ff. ZGB. Sitz des Vereins ist das Gasthaus zum Bahnhof, Alte Andelfingerstrasse 2, 8444 Henggart.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Kulturverein initiiert, unterstützt und organisiert öffentliche, vereinsinterne und private kulturelle Anlässe, insbesondere Konzerte und Kleinkunst.

Art. 3 Mitgliedschaft

1

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

2a

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich an den Präsidenten von **Jazz at the Mill** zu erfolgen.

2b

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

3

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Gönner ohne Stimmrecht



4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens **1 Monat** vorher der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung gilt als Austritt.

Wer den Statuten oder den Interessen des Kulturvereins zuwiderhandelt, Beschlüsse des Vorstands wiederholt nicht befolgt, sowie den weiteren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organe des Verein

Die Organe des Kulturvereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

Art. 5 Generalversammlung (GV)

1

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Semester statt.

2

Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens **14 Tage** vor dem Versammlungstermin zu verschicken.

3

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind **10 Tage** vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.



4

Auf Antrag des Vorstands oder von **einem Drittel** der aktiven Mitglieder kann jederzeit – mit einer Frist von **31 Tagen** – eine ausserordentliche GV einberufen werden.

5

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl von Stimmezählern (nur sofern nötig, sonst nach Bedarf)
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Déchargeerteilung an den Vorstand
7. Festsetzung des Jahresbeiträge für Mitglieder
8. Mutationen:
 - 8.1 Eintritte
 - 8.2 Austritte
9. Konzertprogramm
10. Budget
11. Wahlen (alle 2 Jahre)
 - 11.1 Präsident/Präsidentin
 - 11.2 Übrige Vorstandsmitglieder
 - 11.3 Revisoren
12. Ehrungen
13. Änderung und/oder Ergänzung der Statuten
14. Anträge des Vorstands und/oder der Mitglieder
15. Verschiedenes

6 Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das **Einfache Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter **Stichentscheid**.

7 Wahl- und Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.



Art. 6 Vorstand

1

Der Vorstand setzt sich aus **5 - 7 Mitgliedern** zusammen, nämlich

- 1 Präsidentin/Präsident
- 1 Vizepräsidentin/Vizepräsident
- 1 Aktuarin/Aktuar
- 1 Kassierin/Kassier
- 1-3 Beisitzer/in

2

Der/die Präsident/Präsidentin sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die GV für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Sie sind wiederwählbar. Rücktritte sind nur möglich auf **Ende des Vereinsjahres**. Rücktritte müssen **3 Monate** vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

3

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und ist insbesondere zuständig für:

- die Ausarbeitung eines Jahresprogramms
- die Organisation und Koordination von Veranstaltungen
- die administrative Führung des Vereins
- die Erstellung des Budgets
- die Kommunikation und Beziehungspflege

5

Er kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.



Art. 7 Rechnungsrevisoren

1

Die Revisoren sind **2 Mitglieder oder Personen**, die nicht dem Vorstand angehören.

2

Die Revisoren werden für **2 Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 8 Finanzierung

1 Allgemeines

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Erträgen der Infrastruktur
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen/Sponsoring

2 Jahresbeitrag

Die GV setzt alljährlich die Höhe des Jahresbeitrags fest. Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Haftung

Für die vom Kulturverein **Jazz at the Mill – music & more** eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich in jedem Fall nur auf den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresmitgliederbeitrag von **CHF 60.00**. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.



Art. 10 Nutzungs- und Mietverträge

Der Vorstand hat die Kompetenz, Nutzungs- und Mietverträge abzuschliessen, soweit solche für den ordnungsgemässen Betrieb des Kulturvereins erforderlich sind. Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von **CHF 2'500.00 pro Jahr** in eigener Kompetenz tätigen

Art. 11 Auflösung des Vereins

1

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von **zwei Dritteln** der anwesenden Teilnehmer beschlossen werden.

2

Die Generalversammlung beschliesst gleichzeitig über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 12 Statuten

1

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit **Zweidrittel-Mehrheit** abgeändert werden.

2

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 17. April 2019 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

Henggart, 17. April 2019

Der Präsident: Beat Aebi

Der Aktuar: Roland Käsermann